

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 04.01.21

und Antwort des Senats

Betr.: Die Pflicht kommt vor der Kür: Soll das Defizit von 12.382 Straßenbäumen aufgeforstet werden?

Einleitung für die Fragen:

Für den Zeitraum 2008 bis 2019 liegt das Defizit insgesamt bei 12.382 Straßenbäumen. Die Frage, ob eine Nachpflanzung erfolgen soll, wurde mit Drs. 22/2555 nicht beantwortet.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Für den Zeitraum 2008 bis 2019 liegt das Defizit insgesamt bei 12.382 Straßenbäumen. Plant der Senat, dieses Defizit auszugleichen?*

Wenn ja, wie und wann?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 1:

Zu den Bestrebungen des Senats hinsichtlich des Straßenbaumbestandes siehe Drs. 22/2555, 22/2406 und 22/2237.

Vorbemerkung: *Das Hamburger Straßenbaumkataster ist das wesentliche Instrument zur Durchführung und Dokumentation der Baumkontrollen hinsichtlich der Gewährleistung und Herstellung der Verkehrssicherheit. Insofern erfüllt es eine vergleichbare Funktion wie das erwähnte System in Bremen. Seit der Einführung des Baumkatasters und der Hamburger Baumkontrolle, werden in Hamburg die Straßenbäume umfassend bewertet und die davor mitgeführte und sehr vereinfachte, für die Verkehrssicherheit unbedeutende Ansprache in Vitalitätsstufen wurde abgelöst.*

Zu den Straßenbäumen sind laut Senat im Hamburger Baumkataster jeweils Stammdaten wie zum Beispiel Baumart, Größe und Pflanzjahr sowie Zustandsdaten aus der Baumkontrolle standortbezogen eingepflegt.

Frage 2: *Welche Zustände der Straßenbäume werden derzeit gepflegt?*

Frage 3: *Erneut die Frage: Welche Zustandsdaten aus der Baumkontrolle liegen für wie viele Bäume unterteilt nach den Bezirken vor?*

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Grundsätzlich werden diejenigen Parameter zum Zustand und zu Schadsymptomen in den Formularen der Zustandsdaten vorgehalten, die für die Baumkontrollen zur Beur-

teilung der Verkehrssicherheit notwendig sind. Diese sind gruppiert nach den verschiedenen Baumbereichen Krone (zum Beispiel Vorhandensein von Astausbrüchen, Zwiesel, Einfaulungen, Totholz, Pilzfruchtkörper und so weiter), Stamm (zum Beispiel Risse, Höhlungen, Ausfluss, Anfahrtschäden, Lichtraumprofil und so weiter), Stammfuß/Wurzel (zum Beispiel Verletzungen, Faulstellen, Pilzfruchtkörper, Stockaustriebe und so weiter) und dem Baumumfeld/Baumscheibe. Es liegen in den Bezirken für alle Straßenbäume Daten aus den durchgeführten Baumkontrollen vor.

Vorbemerkung: *Auf den bezirklichen Sportanlagen wurde seit 2018 nicht jeder gefällte Baum nachgepflanzt. Die Gründe hierfür sind vielfältig, zum Beispiel Naturverjüngung, dichter Bestand, dominante Nachbarbäume oder ungeeignete Standorte. Vielfach wurden abgestorbene Bäume aufgrund der mangelnden Verkehrssicherheit gefällt.*

Es wurde für 74 gefällte Bäume keine Nachpflanzung durchgeführt. Für einen Teil dieser Bäume ist eine Nachpflanzung vorgesehen. Die Nachpflanzungen werden soweit möglich noch vollzogen.

Frage 4: *Wer überprüft wie, ob alle auf bezirklichen Sportanlagen gefällten Bäume nachgepflanzt werden?*

Antwort zu Frage 4:

Der Bezirkliche Sportstättenbau beantragt Fällgenehmigungen beim zuständigen Bezirksamt. Gemäß der Auflagen der Genehmigung werden Nachpflanzungen durchgeführt. Das zuständige Bezirksamt überprüft stichprobenartig die Nachpflanzungen.

Frage 5: *Wie werden die auf bezirklichen Sportanlagen gefällten Bäume dokumentiert?*

Antwort zu Frage 5:

Seit Dezember 2018 werden die gefällten Bäume im Baumkataster dokumentiert.

Frage 6: *Wie viele gefällte Bäume wurden seit 2015 auf bezirklichen Sportanlagen nicht nachgepflanzt?*

Antwort zu Frage 6:

Das Baumkataster für die bezirklichen Sportanlagen wurde 2018 eingeführt. Von 2015 bis 2018 wurden keine Fällungen erfasst. Im Übrigen siehe Drs. 22/2555.

Frage 7: *Dem Senat ist nicht bekannt, wie viele Bäume auf den Schulgeländen gefällt und wie viele nachgepflanzt worden sind. Muss die Schulbehörde auch eine Ausgleichszahlung leisten, wenn sie keine Nachpflanzung vorgenommen hat?*

Antwort zu Frage 7:

Ja.

Frage 8: *Sollen auch die Bäume auf den Schulgeländen erfasst werden?*

Wenn ja, wann?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 8:

Siehe Drs. 22/2406.

Frage 9: *Welche Behörden der Stadt Hamburg weisen neben dem Bezirksamt und der Schulbehörde Baumbestände auf den Grundstücken auf? Wird die Anzahl der Bäume dokumentiert?*

Wenn nein, wieso nicht und ist eine Dokumentation geplant?

Wenn ja, wie viele Bäume unterteilt nach den Behörden weisen die Behörden auf?

Antwort zu Frage 9:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Behörden, soweit sie in ihrem Anlagevermögen über Grundflächen verfügen, auch eine Eigentümergeverantwortung für Baumbestände haben. Eine Dokumentationspflicht besteht nicht. Im Übrigen siehe Drs. 22/2555.

Frage 10: *Müssen diese Behörden auch eine Ausgleichszahlung leisten, wenn sie keine Nachpflanzung vornehmen?*

Antwort zu Frage 10:

Soweit nach der Baumschutzverordnung Ersatzzahlungen vorgesehen sind, sind diese zu leisten. Siehe dazu die „Arbeitshinweise zum Vollzug der Baumschutzverordnung und der dabei zu beachtenden artenschutzrechtlichen Vorschriften, Stand 1. Februar 2017“.

Frage 11: *Mit Drs. 22/2555 teilt der Senat mit, dass die ausreichende Nachspeisung von Boden- und Grundwasser maßgeblich über die versickernden Niederschläge erfolgt. Zur Stützung der Grundwasserstände soll Niederschlagswasser nicht mehr vorwiegend über Siele abgeleitet, sondern vermehrt direkt vor Ort in den Untergrund versickert werden. Dabei setzt der Senat auf den Erhalt unversiegelter Flächen und naturnaher sowie klimarelevanter Böden. Wie setzt der Senat sich für den Erhalt unversiegelter Flächen und klimarelevanter Böden ein? Welche Maßnahmen wurden ergriffen?*

Antwort zu Frage 11:

Der Erhalt unversiegelter Flächen und naturnaher sowie klimarelevanter Böden ist Bestandteil der Abwägung in Bau- und Planungsvorhaben.

Frage 12: *Die Berechnung der langjährigen mittleren Niedrigwasserstände für ganz Hamburg sei wenig aussagekräftig und wird deshalb nicht vorgenommen. Welche Berechnungen für langjährige mittlere Niedrigwasserstände werden in Hamburg vorgenommen und welche Werte wiesen diese in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 auf?*

Antwort zu Frage 12:

Die Beurteilung der Entwicklung der Grundwasserstände wird aufgrund der in Drs. 22/2555 genannten Faktoren nicht durch die Berechnung langjähriger mittlerer Niedrigwasserstände vorgenommen. Vielmehr erfolgt eine Bewertung der Grundwasserstandsentwicklung auf der Grundlage der aktuellen Messergebnisse aus den einzelnen gewässerkundlichen Grundwassermessstellen im Vergleich zur langjährigen Entwicklung. Dadurch fließen auch die jeweiligen regionalen Besonderheiten in die Bewertung ein.

Frage 13: *Wie viel Hektar Wald soll in den nächsten Jahren gefällt werden? Wo sollen diese Fällungen erfolgen?*

Antwort zu Frage 13:

Kahlhiebe oder dieser in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen von über 0,5 ha beziehungsweise das Herabsetzen des Bestockungsgrades unter 0,6 bedürfen gemäß § 6 Absatz 1a Landeswaldgesetz der Genehmigung der zuständigen Behörde. Aktuelle Anträge oder Kenntnisse zu zukünftigen Planungen liegen der zuständigen Behörde nicht vor.

Für die Rodung und Umwandlung von Wald bedarf es einer Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 4 Landeswaldgesetz beziehungsweise einer entsprechenden Festsetzung in einem Bebauungsplan oder einer Planfeststellung. Wann eine genehmigte Rodung beziehungsweise Umwandlung von Wald umgesetzt wird, ist der zuständigen Behörde nicht bekannt, da es hierfür keine Anzeigepflicht gibt. So können in diesem Jahr Fällungen erfolgen, die schon vor einigen Jahren genehmigt wurden.

Frage 14: *Welche Nachpflanzungsquote ist für diese Fällungen vorgesehen? Und wo soll die Nachpflanzung erfolgen?*

Antwort zu Frage 14:

Die Festsetzung einer Waldersatzfläche als Bedingung und Auflage für eine Rodung und Umwandlung von Wald erfolgt in der Rodungsgenehmigung oder Planfeststellung. Die Größe und räumliche Verortung der jeweiligen Waldersatzfläche richtet sich nach dem umzuwandelnden Bestand und seinen Funktionen sowie nach den Bedingungen der Neuaufforstungsfläche. Bei dem festzulegenden Flächenausgleichsfaktor ist zu berücksichtigen, dass die neu aufgeforstete Fläche gegebenenfalls erst nach vielen Jahren die Funktionen der umzuwandelnden Waldfläche erfüllen kann. Über zukünftige Festsetzungen kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

Frage 15: *Welchen Straßenbaumbestand wies die Stadt Hamburg unterteilt nach den Jahren 2015, 2016 und 2017 sowie unterteilt nach den Bezirken auf?*

Antwort zu Frage 15:

Zur bezirksbezogenen Anzahl der Straßenbäume für die Jahre 2015 und 2016 siehe Drs. 21/6665, für das Jahr 2017 siehe Drs. 21/13771.

Frage 16: *Gemäß Drs. 22/339 kann für die Fällung auf privatem Grund für das Jahr 2018 im Bezirk Harburg keine Gesamtzahl angegeben werden, da im Rahmen der händischen Erfassung ein Fehler aufgetreten ist. Welcher Fehler ist aufgetreten und wie soll dieser behoben werden?*

Antwort zu Frage 16:

Der Vordruck zur Erfassung der Zahlen wurde zunächst fehlerhaft angewendet. Durch eine nachträgliche Erfassung wurde eine Korrektur vorgenommen.

Frage 17: *Welche Gesamtzahl der Fällungen lag auf privatem Grund im Jahr 2018 im Bezirk Harburg vor?*

Antwort zu Frage 17:

Im Bezirksamt Harburg wurden 2018 1.211 Bäume auf privatem Grund zur Fällung freigegeben.

Frage 18: *Wie viele Fällungen erfolgten auf privatem Grund in den Jahren 2020?*

Frage 19: *Wie viele Nachpflanzungen erfolgten auf privatem Grund in den Jahren 2020?*

Antwort zu Fragen 18 und 19:

Die Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung ist kein inhaltlicher Bestandteil des Vollzugs der Baumschutzverordnung durch die zuständigen Bezirksamter. Insofern unterscheidet sich die Datenerfassung. Das Bearbeitungsprogramm (BACom) bietet keine statistische Auswertungsmöglichkeit zu gefälltten und nachgepflanzten Bäumen. Siehe dazu auch Drs. 22/670. Zahlen für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor.

Frage 20: *Wieso erfolgt im Bezirk Eimsbüttel eine Dokumentation der Fällungen auf privatem Grund, jedoch nicht der Nachpflanzung?*

Antwort zu Frage 20:

Eine Nachpflanzung erfolgt im Rahmen der Ausnahmegenehmigung als Nebenbestimmung in Form einer Auflage. Ihre Erfüllung ist durch schriftliche Mitteilung durch den Antragsteller zu dokumentieren und der Dienststelle zur Verfügung zu stellen. Damit wird die Nachpflanzung im Bezirk Eimsbüttel für den Einzelfall dokumentiert. Eine Übertragung in eine zusammenfassende Liste erfolgt aus Ressourcengründen nicht.

Frage 21: *Wie viele Straßenbäume wurden gemäß Baumkataster unterteilt nach den Bezirken im Jahr 2020 gefällt?*

Frage 22: *Wie viele Straßenbäume wurden gemäß Baumkataster unterteilt nach den Bezirken im Jahr 2020 nachgepflanzt?*

Antwort zu Fragen 21 und 22:

Die Zahlen liegen noch nicht vor, siehe Drs. 22/2237.

Frage 23: *Mit Drs. 22/2237 teilt der Senat mit, dass ein Straßenbaumprogramm zur Finanzierung von Nachpflanzungen aufgelegt werden soll, um dem Schutz der Bestandsbäume sowie der Neupflanzung bei Umgestaltungen des Straßenraumes eine hohe Priorität zu geben. Wann soll das Programm umgesetzt werden und welchen Umfang und Inhalt soll dieses Programm haben?*

Antwort zu Frage 23:

Diese Bestrebungen sollen insbesondere im Rahmen der Umsetzung des Hamburger Klimaplanes realisiert werden. In 2020 konnten bereits zusätzliche Haushaltsmittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, siehe Drs. 22/1087. Die Abstimmungen zum Klimaplan sowie zum Haushalt für die Folgejahre sind noch nicht abgeschlossen, siehe Drs. 22/2400.

Frage 24: *Gemäß Drs. 22/1852 erhalten die Hamburger Bezirksämter für den Unterhalt von Straßenbäumen 3,6 Millionen Euro. Bei einem Gesamtstraßenbaumbestand von 224.886 Bäumen im Jahr 2019 stellt der Senat somit lediglich 16 Euro für die Pflege eines Straßenbaumes zur Verfügung. Welche Maßnahmen sollen von den Mitteln beschritten werden?*

Antwort zu Frage 24:

Mit den Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit realisiert werden.

Frage 25: *Gemäß Drs. 22/1852 erhalten die Hamburger Bezirksämter für den Unterhalt von Bäumen in öffentlichem Grün 12 Millionen Euro. Bei einem Bestand von circa 600.000 Bäumen im Jahr 2019 stellt der Senat somit lediglich 20 Euro für die Pflege eines Baumes im öffentlichen Grün zur Verfügung. Welche Maßnahmen sollen von den Mitteln beschritten werden?*

Antwort zu Frage 25:

Siehe Drs. 22/1852.

Frage 26: *Wie viele Mittel unterteilt nach den Bezirken standen den Bezirksämtern, unterteilt nach Straßenbäumen und Bäumen in Grünanlagen, für die Nachpflanzung von Bäumen im Jahr 2019 zur Verfügung?*

Antwort zu Frage 26:

Die Bezirksämter haben in 2019 keine Statistik über die genauen Zahlen der Ausgaben für Nachpflanzungen von Bäumen in Grünanlagen geführt. Die Pflege sowie Unterhaltung von Grünanlagen, wozu auch die Nachpflanzungen von Bäumen in Grünanlagen gehören, werden aus der jährlichen Rahmenvorgabe der Bezirksämter finanziert. Somit können hier keine genauen Zahlen genannt werden. Im Übrigen siehe Drs. 22/1852.

Die Mittel für die Nachpflanzung von Straßenbäumen in 2019, unterteilt nach den Bezirksämtern, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle

Bezirksamt	Pflanzmittel für Straßenbäumen in 2019
Hamburg-Mitte	142.737 €

Bezirksamt	Pflanzmittel für Straßenbäumen in 2019
Altona	61.496 €
Eimsbüttel	63.309 €
Hamburg-Nord	381.442 €
Wandsbek	398.936 €
Bergedorf	349.426 €
Harburg	55.733 €
Gesamtsumme	1.453.079 €